

Nachtrag: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 01-6 "Nikolastraße/Schillerstraße und Seligenthaler Straße" durch Deckblatt Nr. 1; Änderungs- und Billigungsbeschluss

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	Nachtrag 9.1	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	15.10.2019	Stadt Landshut, den	10.10.2019
Sitzungsnummer:	84	Ersteller:	Suttor, Florian

Vormerkung:

Die Straße „Siebenbrückenweg“ im Stadtteil Nikola erschließt das ihr anliegende Wohngebiet und dient zudem als Fuß- und Radwegverbindung zur Seligenthaler Straße. Die ausgebaute Straße mündet im Westen in die Nikolastraße und geht im Osten in die Feuerbachstraße über; im Nordosten zweigt der Fuß- und Radweg „Fritz-Rampfmoser-Weg“ in Richtung Seligenthaler Straße ab.

Durch das Deckblatt soll die im Bebauungsplan Nr. 01-59 festgesetzte Trasse des Siebenbrückenweges an die heutigen Anforderungen an eine Erschließungsanlage ohne weitergehende Erschließungsfunktion angepasst werden, wie es schon mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01-6 impliziert wurde.

Bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01-6 wurden Teilbereiche der im Bebauungsplan 01-59 „Nikolastraße – Schillerstraße und Seligenthaler Straße“ festgesetzten Straßentrasse des Siebenbrückenweges geändert, ohne die Straße in der Gesamtheit einer Überplanung zu unterziehen.

Ursprünglich war eine Fahrbahnbreite von 7,5m, flankiert von 2 jeweils 2,5m breiten Gehwegen, festgesetzt. Die erscheint aus heutiger Sicht deutlich überdimensioniert. Daher wurde bereits bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01-6 der nördliche Teil der ursprünglichen Verkehrsfläche überplant und in einen Streifen mit Parkplätzen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Grünflächen mit zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäumen umgewandelt. Nun wird der verbliebene Teil der ursprünglichen Verkehrsfläche überplant. Unter Wegfall des südlichen Gehweges entsteht eine ausreichend dimensionierte Verkehrsfläche. Zudem wird der Streifen mit Park-, Grün- sowie Ver- und Entsorgungsflächen bis zur Nikolastraße hin fortgesetzt.

Um die Vorhaben realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Nachdem durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt.

Änderungs- und Billigungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01-6 „Nikolastraße / Schillerstraße und Seligenthaler Straße“ vom 04.04.2014 i.d.F. vom 12.12.2014 - rechtsverbindlich seit 27.07.2015 - wird für den im Plan vom 15.10.2019 dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 1 geändert.
Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.
3. Das Deckblatt Nr. 1 vom 15.10.2019 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01-6 „Nikolastraße / Schillerstraße und Seligenthaler Straße“ vom 04.04.2014 i.d.F. vom 12.12.2014 - rechtsverbindlich seit 27.07.2015 - wird in der vorgelegten Form gebilligt.
Das Deckblatt zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan sowie die Begründung vom 15.10.2019 sind Gegenstand dieses Beschlusses.
Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01-6 „Nikolastraße / Schillerstraße und Seligenthaler Straße“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Plangeheft
- Anlage 2 – Begründung